

**Zeitschrift:** Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses  
**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare  
**Band:** 22 (1946)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Leihscheinfälshungen (mitgeteilt von der UB Basel)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-770450>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Leihscheinmälschungen

(Mitgeteilt von der UB Basel)

Nach § 39 der Benützungordnung der Universitätsbibliothek Basel darf der Entleiher in der Regel höchstens zwölf Bände gleichzeitig benutzen. Zur Überschreitung dieser Höchstzahl ist die Bewilligung des Bibliotheksvorstehers erforderlich. Von dieser Möglichkeit machte ein Student Gebrauch, indem er von der Bibliotheksleitung die Erlaubnis erwirkte, bis zu 27 Bänden gleichzeitig zu benutzen. Nachdem er in der Folge diese Höchstzahl wiederum erreicht hatte, bezog er zwei weitere Bücher, jedoch angeblich nicht für sich selbst, sondern auf den Namen einer befreundeten Person. Später ergab sich der begründete Verdacht, dass der Student die Unterschrift jener Drittperson missbräuchlich auf die Leihschein gesetzt hatte, um in Überschreitung der Höchstzahl die beiden Werke für seinen eigenen Gebrauch zu entleihen. Nach Art. 251 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist Urkundenfälschung dann strafbar, wenn sie in der Absicht geschieht, „sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen“. Scheinbar war nun diese vom Gesetz verlangte Absicht im vorliegenden Fall gegeben, denn der Student wusste, dass der mit der Fälschung verfolgte Zweck im Widerspruch zur Leihordnung stand. Daher sah sich die Bibliotheksleitung auf Grund ihrer Amtspflicht gezwungen, gegen den Studenten Strafanzeige zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt fasste jedoch den Beschluss, der Angelegenheit keine weitere Folge zu geben, mit dem Hinweis, dass der Tatbestand der Urkundenfälschung nicht erfüllt sei. Vermutlich ging sie dabei von der Überlegung aus, dass die erwähnte Vorschrift der Benützungordnung eine blosse Ordnungsvorschrift darstellt, die jederzeit im Interesse des Benutzers Ausnahmen zulässt. Wenn der Student Leihschein fälschte, um mehr Bücher entleihen zu können als ihm bewilligt waren, so kann der von ihm erstrebte Vorteil somit nicht als „unrechtmässig“ im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern höchstens als „ordnungswidrig“ bezeichnet werden.

Nach dieser Äusserung einer Strafverfolgungsbehörde sollen also die Bibliotheken gegen Leihscheinmälschungen strafrechtlich nicht geschützt sein, ausser in schwereren Fällen, wo eine wirklich verbrecherische Absicht vorliegt. Hingegen steht es den öffentlichen Bibliotheken natürlich frei, dem Missbrauch der Leihschein mit Administrativmassnahmen (Ausschluss von der Benützung, etc.) zu begegnen.